

Anfrage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.05.2018

Ltg.-199/A-5/18-2018

-Ausschuss

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

betreffend **Bericht der Sonderkommission betreffend Jugendwohneinrichtungen der Therapeutischen Gemeinschaften- Folgeanfrage**

Am 7. März erfolgte auf ausdrückliche Weisung des damaligen LR Schnabl die Schließung der drei in Niederösterreich liegenden Wohngemeinschaften der Therapeutischen Gemeinschaften.

Diese Schließungen erfolgten laut den Angaben des damals zuständigen LR Schnabl deshalb, da die von diesem eingesetzte Sonderkommission gravierende Missstände festgestellt und die sofortige Schließung der Wohneinrichtungen wegen Gefahr in Verzug gefordert habe. Worin diese gravierenden Missstände gelegen sind, ist bislang nicht bekannt. In der Beantwortung der entsprechenden Anfrage Ltg.- 8/A-5/ 2-2018 wird ausgeführt, *dass der Inhalt des Berichtes und der Beilagen auch die Darstellung von höchstpersönlichen Lebensbereichen, von Handlungen und/oder Unterlassungen, die im Falle einer öffentlichen Erörterung als geeignet erscheinen können, die Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und auch die Schilderung möglicherweise strafrechtlich relevanter Handlungen und/oder Unterlassungen sind. (...)*. Daher kann der Bericht nicht veröffentlicht werden. Allerdings spricht nichts dagegen, die eigentlichen Gründe, die zur Schließung der Wohneinrichtungen geführt haben, der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dabei müssen keinerlei Informationen und Daten über konkrete Personen preisgegeben werden.

Die Abgeordneten zum NÖ Landtag erhielten somit keine Auskunft. Aber auch die zuständigen Fachabteilungen in Wien und Burgenland, wo von den Therapeutischen Gemeinschaften ebenfalls Wohneinrichtungen für Minderjährige betrieben werden, wurden trotz mehrfacher Anfragen nicht über die Inhalte des Berichtes der Sonderkommission in Kenntnis gesetzt, obwohl diese schon von Verfassung wegen der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Lediglich die Staatsanwaltschaft erhielt den Bericht samt Beilagen.

Laut den Begründungen der Mandatsbescheide, die den Widerruf der Bewilligung der Kinder- und Jugendeinrichtungen anordneten, erfolgten die Schließungen aufgrund der Feststellungen des Berichtes der Sonderkommission. Gemäß § 53 Abs. 4 NÖ KJHG ist der Widerruf einer Bewilligung aber nur zulässig, wenn

aufgrund der Feststellung von Missständen, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, gemäß § 53 Abs. 3 NÖ KJHG durch den Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Bescheid (konkretisiert) vorgeschrieben wurde, diese Missstände innerhalb angemessener Frist zu beheben, und diese Missstände dennoch nicht fristgerecht beseitigt worden sind, bzw. wenn diese festgestellten Missstände derart gravierend sind, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht. Da von der NÖ Landesregierung kein Auftrag auf Behebung von Missständen erteilt worden ist, ist nur dann vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Schließungen der gegenständlichen Wohngemeinschaften auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Mandatsbescheide festgestanden ist, dass die festgestellten Mängel keinesfalls durch einen Auftrag beseitigbar ist.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wann stellte welches Organ aus anderen Bundesländern die Anfrage auf Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission?
2. Mit welcher Begründung wurde den Organen der anderen Bundesländer, insbesondere Wien und Burgenland, die Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission verwehrt?
3. Wurde der Antrag auf Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission bisher von einem Mitglied der NÖ Landesregierung gestellt und wurde diesem entsprochen?
Wenn ja, welches Mitglied der Landesregierung war das?
Wenn nein, mit welcher Begründung wurde den Mitgliedern des Kollegialorgans Landesregierung die Ausfolgung des Berichtes verwehrt, da ja die Wohneinrichtungen der TG mittels Bescheid der Landesregierung geschlossen wurden?
4. In welchem Umfang wurde der Bericht der Sonderkommission den Staatsanwaltschaften Wr. Neustadt und Krems übermittelt? Welche Teile des Berichtes wurden nicht übermittelt?
5. Dem Vernehmen nach wurde der Bericht der Sonderkommission der Volkanwaltschaft zur Prüfung übermittelt.
 - a) Was wird dabei genau geprüft?

- b) Wird nur der Bericht geprüft, oder auch die Vorkommnisse, die zur Schließung der Wohneinrichtungen der TG geführt haben?
 - c) Wird die Zulässigkeit der Bestellung der Sonderkommission bzw. eine etwaige Befangenheit der Mitglieder geprüft?
 - d) Wurde die Übermittlung des Berichtes der Sonderkommission an die Volksanwaltschaft von der gesamten Landesregierung beauftragt?
 - e) Warum wurde der Bericht der Volksanwaltschaft übermittelt, nicht aber den Fachabteilungen von Wien und Burgenland?
 - f) Warum kann hier die Volksanwaltschaft ihrer Kontrollfunktion nachkommen, nicht aber der Landtag, da die Übermittlung des Berichtes an dessen Mitglieder verweigert wird.
6. Welche Mängel, die nicht beseitigbar waren und nicht schon im Vorfeld der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekannt gewesen waren, stellte die Sonderkommission fest, sodass die sofortige Schließung der Wohneinrichtungen der TG angeordnet wurde?
7. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Sonderkommission eingerichtet und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet?
8. Ist es richtig, dass die Vorsitzende der Sonderkommission, die die Wohneinrichtungen der TG überprüfte, vormals die Rechtsvertreterin eines ehemaligen Mitarbeiters war, der gegen die TG Klage einreichte?